



Oberhartberg: Anwesen Feldmeier (Aufnahmen v. 1997)



Unterhartberg: Anwesen Pichl (l.), E. Kräh (r. u.) und A. Hamberger (r. oben)

Sigurd Gall

## Wie aus Haitperg (bei St. Englmar) Hartberg (bei Mitterfels) wurde Ein Blick in die heimatkundliche Forschungsarbeit

Bei meiner heimatkundlichen Forschungsarbeit vor einigen Jahren über die Ortsnamen in der Verwaltungsgemeinschaft Mitterfels erregte ein Text meine besondere Neugier. Da ich das Geschriebene nicht vollständig entschlüsseln konnte, wandte ich mich an den „Schriftgelehrten“ Dr. Lupprian im Hauptstaatsarchiv München. Ergebnis: Der für unsere Heimatgeschichte äußerst interessante Text hatte für mich einen „Schönheitsfehler“. Er bezog sich, wie hier schwarz auf weiß stand, nicht auf einen Ort in unserer Verwaltungsgemeinschaft, sondern auf den Ort Haidberg bei St. Englmar. Etwas enttäuscht legte ich die „Übersetzung“ von Dr. Lupprian zu den Akten.

Nach einiger Zeit holte ich das Schriftstück wieder hervor; denn von Tag zu Tag mehrten sich meine Bedenken gegen die Lesart Haidberg. Je öfter ich den Text studierte und andere Eintragungen auf dieser Seite besah, umso größer wurden meine Zweifel. Was waren die Gründe dafür, dass das hier erwähnte *Haitperg* in Wirklichkeit nicht das heutige Haidberg sein konnte?

1. Vor diesem „*Haitperg*“ standen die Orte *Gannastorff* (heute: Gonnersdorf), *Fuchsteuffenpach* (heute: Tiefenbach) und *Cyrenperg* (heute: Kienberg). Auf der Seite vorher war die *Wenigmül* (heute: Wenamühl) aufgeführt. Nun war mir schon mehrfach aufgefallen, dass das Kloster Oberalteich bei der Auflistung seiner Besitzungen immer von Norden nach Süden vorging. Warum hier der plötzliche Schwenk um etwa 15 km nach links in ein Gebiet, in dem vorwiegend Besitzungen des Klosters Windberg lagen? Diese Richtungsän-

derung war der erste Grund für meine Zweifel.

2. Ein zweiter Grund lag in der Schreibweise. Der Verfasser dieses Schriftstückes hatte bei allen diesbezüglichen Wörtern immer den „i-Punkt“ geschrieben; hier fehlte er bei diesem *Haitperg* allemal. Das konnte doch keine Absicht sein! Und eine Nachlässigkeit war es auch nicht, sonst hätte bei anderen Wörtern auf dieser Seite und der Seite vorher wenigstens ab und zu der Punkt auf dem „i“ gefehlt. Außerdem gefiel mir gar nicht, wie bei diesem angeblichen Haidberg das „i“ geschrieben war. Die Schreibweise stimmte nicht überein mit der Schreibweise bei anderen Wörtern. Meine Zweifel wurden immer größer.

3. Überhaupt gefiel mir die Schreibweise des „i“ nicht. Dieser Buchstabe hatte bei diesem angeblichen Haidberg wenig Ähnlichkeit mit dem Buchstaben, wie er in anderen Wörtern vorkam. Bei näherem Hinsehen erkannte ich immer mehr, dass es sich hier um ein „r“ (in Deutscher Schrift) handeln musste. Dieses „r“ war aber nicht ganz geschrieben, sondern nur die hintere Hälfte, wie das heute von vielen Leuten noch praktiziert wird. Ein Vergleich mit dem „r“ bei Gannastorff erhärtete meine Vermutung. Nun hatte der Mönch aber bei der Abfassung dieses Schriftstückes das „r“ sehr verschieden geschrieben, je nachdem, ob er auf der „Grundlinie“ anfang oder ob der Buchstabe „in der Höhe“ aus einem vorausgehenden Buchstaben heraus angebunden war. Ein Blick auf Wörter mit „r“ und ein Blick auf das erste Wort dieses Blattes, nämlich den Ort Cyrenperg (Kienberg bei Ascha), beseitigte den letzten Zweifel; denn in diesem Wort - und

auch bei anderen Wörtern - sind beide Schreibweisen des „r“ besonders deutlich verewigt.

4. Den Hauptgrund für meinen Zweifel bildete natürlich der Text selbst. Worum geht es hier? Das Kloster Oberalteich vergab im Jahr 1438 in Hartberg bei Mitterfels wieder einen freien Lehenshof. Nun aber erschien der Anwärter dem Kloster nicht recht zuverlässig. So wurde das Pachtverhältnis nur auf drei Jahre befristet. Dazu kamen ungewöhnliche Auflagen: Einmal musste der Vater für seinen Sohn Ulrich, den neuen Lehensbauern in Hartberg, bürgen. Dann durfte der neue Lehensbauer den Stallmist nur auf die dem Kloster gehörenden Felder ausbringen, um eine gute Ernte zu erzielen und somit die anfallende Pacht bezahlen zu können. Was mich von Anfang an stutzig machte war dies: Zu diesem Verwaltungsakt (Einsetzung des Lehensnehmers) wurden drei Personen aus der Nachbarschaft von Hartberg zugezogen: Lehensbauer Pesel Sporenhütel, d.i. Pesel von Spornhüttling, Pauls von Fuchsteuffenpach, d.i. Paulus von Tiefenbach und Hansel Pergmaier von Pelham, d.i. Hans Bergmaier von Pellham. Sie sind Nachbarn und somit mit den

Flurverhältnissen vertraut. Wie hätten diese drei Bauern im 15 km entfernten Haidberg bei St. Englmar diese Funktion erfüllen können? Wer weiß, ob einer jemals in seinem Leben in die Gegend von St. Englmar gekommen ist.

Die Lesart Haidberg konnte nach meiner Einschätzung also nicht richtig sein; es musste Hartberg bei Mitterfels gemeint sein.

Diese vier Gesichtspunkte trug ich Dr. Lupprian telefonisch und schriftlich vor. Nach zwei Wochen kam die Bestätigung: Meine Überlegungen waren richtig. Was seit mehr als hundert Jahren im Hauptstaatsarchiv unter dem Namen Haidberg vermerkt war, musste also auf Hartberg umgeschrieben werden. Als Dr. Lupprian dann auch noch meinen Wohnort so nahe bei Oberalteich und Windberg erfuhr, machte er mir das Angebot, als freier Mitarbeiter im Hauptstaatsarchiv tätig zu werden, da man dort dringend Leute sucht, die mit den Örtlichkeiten vertraut sind und die wahrscheinlich noch manchen Irrtum aufklären könnten. Dieses ehrenvolle Angebot schlug ich aus Zeitmangel aus.

Haupt

Heid chm man vordhof hat vns auf gebw  
vnd was vns schuldig y et dy vnd clamme  
gilt w zlbain kren des alles sein vns hnd  
gangw hnd vns nicht nidas schettelc in vns  
Gipping pafel pordinet pauls von fuchsteuffen  
vnd habw vns das alles abgesprach vnd sol  
vns ligh lapp hnd pch dretal ligh lapp  
vnd ij pch habw vnd hat kame sint hnd  
pich vnd auch mehr ijij für zu vns vnd vns  
gilt zusprechw an haidperg ijij für

Nd auf das gilt ist gestift vch des hanfley todex sein von haidperg auf ijij  
hat also das eigilt sol wesenlich vnd pordlich sol halw zu veld zu dret' an zym  
an dreten an zowney vnd gibt alle jre j et dy da von vnd clamme gilt vnd gabw  
ijij ein fnd pordet vns dreten vnd ij pch habw vnd nach aufgang d dreten  
jre sol er das gilt vnd gepatz ligh lapp vnd hat dret halby sint vnd wir dret  
halby er plaus dy ij pch habw vnd pord vnd dretal ligh lapp als lantz socht ij  
er sol auch des halz mehr ijij vns was er sein auf vns gilt weddch vnd dret

Salbuch von 1438; Kl Oberalteich 15 fol. 14;

(Reproduktionserlaubnis: Bay. HStA München, Az 1998/0579 Ga, v. 05.11.98)

Anmerkung: Der Text auf dieser Seite endet mit dem Wort Mist. Der Text geht auf der nächsten Seite noch mit zwei Zeilen weiter, die aber leider z. Zt. nicht zur Verfügung stehen.

Cyrenperg

Das Vergleichswort Cyrenperg (Kienberg) mit den zwei Schreibweisen des „r“.



Haitperg:

Ibidem Chunrat Wirbhofer hat uns auf geben und was uns schuldig II lb. dn. und clainen gült von zwain jaren, des alles sein wir hindergangen hinder unsern richter, Niclas Schefftalär, Hanns Göppinger, Pesel Sporenhütel, Pauls von Fuchsteufenpach, und haben uns das alles abgesprochen, und sol uns ligen lassen hinder sich drittail hews und II sch. habern und hat kainen snitt hinder sich und auch nichtz hin für zu uns und unsern gut zu sprechen zu Haidtperg.

Nota: auf das gut ist gestift Ulrich des Hanslein Toder sun von Haitperg auf III jar, also das er das gut sol wesentlich und peulich halten zu veld, zu dorf an zymer, an dachen, an zewnen, und gibt alle jar I lb. dn., davon und clainen gult, und geben im ein fuder schaub zum dekchen und II sch. habern, und nach ausgang der drewr jar sol er das gut wol gesätz ligen lassen, und er hat den halben snit und wir den halben, er sol auch dy II sch. habern wider seczen und drittail ligen lassen, als lantz recht ist, er sol auch des holcz nichcz vertun, nur was er sein auf unser gut wedarf und den mist auch nicht anders füren dann in unser gut, dafür ist porg sein vatter. Testes Hansel Pergmair von Pelham, Hans Göppinger, Ulrich Vilser.

Haitperg:

Dort hat uns Chunrat Wirbhofer [als Beständer] aufgegeben, und er war uns 2 Pfund Pfennige und die kleine Gült von zwei Jahren schuldig. Deswegen haben wir uns vor unserem Richter geeinigt, Niclas Schefftalär, Hanns Göppinger, Pesel Sporenhütel und Pauls von Fuchsteufenpach, dass er uns ein Drittel Heu und 2 Scheffel Hafer übrig lassen soll und auch nichts ernten darf und künftig keinerlei Ansprüche gegen uns und unser Gut zu Haidtperg hat.

Nota: Auf das Gut ist Ulrich, Sohn des Hanslein Toder von Haitperg, für drei Jahre aufgestiftet worden, unter der Bedingung, dass er das Gut an Umfang und Feldbau bewahren soll, im Feld, im Dorf, im Haus, im Dach, in den Zäunen; und er gibt jedes Jahr 1 Pfund Pfennige dafür und die kleine Gült, und wir geben ihm ein Fuder Stroh zum [Dach-]Decken und zwei Schaffel Hafer, und nach Ablauf der drei Jahre soll er das Gut in gutem Zustand verlassen, und er hat die halbe Ernte und wir die halbe; er soll auch die zwei Scheffel Hafer wieder aussäen und den dritten Teil [brach] liegen lassen, wie es dem Landrecht entspricht; er soll auch das Holz nicht verbrauchen, bis auf das, was er für unser Gut benötigt, und den Mist nirgendwo hin führen als in unser Gut. Dafür bürgt sein Vater. Zeugen: Hansel Pergmair von Pelham, Hans Göppinger, Ulrich Vilser.

*Originatext in unserer heutigen Schrift*

*Text in unserer heutigen Sprache  
(Für Haitperg ist Hartberg (bei Mitterfels) zu lesen.)*

**Zum Inhalt selbst wäre anzumerken:**

- Das Schiedsgericht besteht aus einem Richter und drei „Beisitzern“.
- Bei Rechtsgeschäften werden drei Zeugen oder Beiständer herangezogen und zwar Leute aus dem Volk. Damit ist für alle Beteiligten, Lehensherren und Lehensnehmer, ein Vertrauensverhältnis geschaffen. Keiner sieht sich durch irgendwelche „Winkeladvokaten“ eingekreist.
- Der Lehensherr gibt als Startkapital Saatgut und sorgt für ein trockenes Haus durch das neue Strohdach.
- Zäune (um Gemüsegarten und Weideflächen) müssen in gutem Zustand sein und bleiben.
- Die 3-Felderwirtschaft muss eingehalten werden, damit der Boden nicht übermäßig ausgelaugt wird.
- Die Höhe der Pacht ist haargenau festgelegt.
- Die Waldnutzung ist auf den Eigenbedarf beschränkt. Es darf also kein Baum veräußert werden, um die Haushaltskasse aufzubessern.
- Grundstücke dürfen nicht verkauft oder vertauscht werden.
- Erstmals habe ich hier den deutlichen Hinweis gefunden, dass der Stallmist nur auf die dem Lehensherren (Kloster) gehörenden Felder ausgebracht werden darf und keine Handelsware ist, aus der sich der Bauer ein „Biergeld“ machen könnte.
- Erklärtes Ziel ist, einen gesunden Familienbetrieb zu erhalten. So erklärt sich auch der damals gängige Spruch: „Unter dem Krummstab (Abtstab) ist gut leben.“